

Satzung Stand November 2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Kultur- und Förderverein Kultur gemeinsam erleben im Denkmal e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Ziele“ der Abgabenordnung:
 - a) die Förderung der Kunst- und Kultur
 - b) die Förderung der Bildung
 - c) die Förderung von Völkerverständigung und Toleranz
2. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
 - a) die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen aller Art, wie zum Beispiel Musikveranstaltungen, Tanz- Artistik und Akrobatik-Aufführungen, Lesungen, Theater-Aufführungen, Ausstellungen.
 - b) die Unterstützung und den Erhalt der qualitativ hochwertigen Programmvierfalt mit internationalen Künstlern, Musikern und Artisten in den Räumen der denkmalgeschützten Alten Gerberei in Bensheim.
 - c) die Unterstützung und den Erhalt der qualitativ hochwertigen Programmvierfalt mit internationalen Künstlern, Musikern und Artisten, im denkmalgeschützten Gesundbrunnen des Staatsparkes Fürstenlager in Bensheim-Auerbach.
 - d) die Förderung des gemeinsamen Erlebens als kultureller Aspekt des menschlichen Zusammenlebens und sozialer Wertevermittlung.
 - e) die Förderung von Kulturarbeit, Künstlern, insbesondere auch jungen Künstlern, künstlerischen Produktionen/Projekten und deren Aus- und Weiterbildung. Durchführung von Veranstaltungen, die das Miteinander Erleben der Generationen fördert.
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen, die der persönlichen Begegnung und Information über die Unterschiedlichkeiten in Kultur, Geschichte, Religion, Sitten und Bräuche, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und die Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Völker dienen und so für das Verständnis untereinander, sowie für die Respektierung der bestehenden Unterschiedlichkeiten wirbt und dadurch einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern leistet.
 - g) die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen, historischen, sozial- und gesellschaftspolitischen Themen, z.B. Vorträge, Seminare, Diskussionsrunden, Workshops.

§ 3 Zweckgebundene Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch bei Übernahme von Funktionen keine Vergütungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Eintritt

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Vereinszweck fördern möchte.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Bei Ablehnung des Anwärters durch den Vorstand kann der Anwärter eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

2. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch

- a) schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- b) Tod des Mitgliedes

3. Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden,

- a) wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit über den Ausschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Das Mitglied ist über den Ausschluss zu unterrichten.
- b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. In diesem Fall entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Eine Benachrichtigung des Mitgliedes erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich Anträge stellen. Über die Anträge ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beraten, soweit diese Anträge spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
2. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fortlaufend und pünktlich zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie erlässt eine Beitragsordnung, die auch die Zahlweise und die Form der Beitragserhebung festlegt.
3. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist bei nicht von ihnen selbst zu verantwortenden

Verpflichtungen ausgeschlossen.

§ 6 Spenden

1. Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Satzungszweckes entrichtet werden.
2. Jede Spende kann mit der Auflage einer speziellen Zweckbindung verbunden werden, soweit sie den Aufgaben nach § 2 entspricht.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, wobei der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden hiervon Gebrauch machen darf.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird in seiner Arbeit unterstützt von einem/einer Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in). Vorstand und Schatzmeister(in) und Schriftführer(in) bilden den erweiterten Vorstand. Schatzmeister(in) und Schriftführer(in) wirken nur im Innenverhältnis und sind nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung kann per Briefpost oder per Email erfolgen. Im letzteren Fall gilt die Einladung mit dem erfolgreichen Versand als zugestellt.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Fällen, die eine persönliche Zusammenkunft verbieten oder nicht angeraten erscheinen lassen (z.B. Pandemie), auch online stattfinden. Durch den Einsatz geeigneter Tools ist dabei sicherzustellen, dass anonyme Abstimmungen möglich sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungs-Leiterin/-Leiters den Ausschlag.
8. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als

Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung einzeln aufgeführt und erläutert wurden.

9. Soll im Rahmen einer Satzungsänderung der Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung in einer Form geändert werden, der die grundsätzliche Ausrichtung des Vereines betrifft, haben darüber alle Vereinsmitglieder abzustimmen. Die Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Stimmt nur ein Mitglied nicht zu, ist die Zweckänderung gescheitert.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes des/der Schatzmeister(in)
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichtes der/des Kassenprüfers/in
 - Entlastung des Vorstandes
 - Turnusgemäße Wahl des Vorstandes (geschäftsführender und erweiterter) bzw. Nachwahl einzelner Vorstandspositionen
 - Wahl der/des Kassen-Prüferin/-Prüfers
 - Wahl eines Beirates (soweit von der Versammlung gewünscht)
 - Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
 - Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen, der den Vorstand fachlich beraten und bei der Durchführung der Vereinszwecke unterstützen soll.
2. Die Mitglieder des Beirates müssen dem Verein nicht angehören. Sie werden im Hinblick auf ihre fachliche und persönliche Kompetenz von der Mitgliederversammlung berufen.
3. Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung kultureller Zwecke, zur Förderung der Bildung oder der Völkerverständigung zu verwenden hat. Über den/die Begünstigten hat die auflösende Mitgliederversammlung einen Beschluss zu fassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.